

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 9 (1968)
Heft: 15

Artikel: Fünfzig Jahre erste sowjetische Verfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wandlung in Rumänien

(Fortsetzung von Seite 5)

staatliche Kleingaststätten an private Restaurateure verpachtet. Der Wirt muss dabei dem Staat eine Pacht zahlen, die etwas höher ist, als es der Reinerlös des letzten Jahres war, in welchem die Gaststätte noch als staatlicher Betrieb funktionierte. Der Pächter hat den Behörden keine Buchhaltung vorzulegen; er kann nach seinem Gutdünken kaufen und verkaufen. Solange er seinen Pachtzins zahlt, interessiert es den Staat nicht, was er verdient. Eine moralische Konsequenz dieser Haltung ist besonders bemerkenswert: der Privatunternehmer braucht nicht mehr zu versuchen, sowohl den Staat als auch seine Kunden zu betrügen, wenn er auf seine Rechnung kommen will. Denn das ist praktisch die Lage in den anderen sozialistischen Staaten, wo in Schenken und kleinen Gaststätten ein sogenannter halbselbständiger Pächter eingesetzt wurde. Die rumänische Formel ist humaner, moralisch sauberer und vor allem viel nützlicher: der Staat ist der bürokratischen Bürde einer ohnehin nur formell funktionierenden Kontrolle enthoben.

... bei gleichzeitiger Einschränkung für intellektuelle Spitzenverdiener

Demgegenüber steht die interessante und widersprüchlich anmutende Massnahme, dass zur gleichen Zeit, in der das Handwerk, das private Gewerbe und die Manager vom Staat protektioniert werden, gewisse gutverdienende intellektuelle Schichten strenge Einschränkungsmaßnahmen erleben mussten. Die sogenannte «Zweitstellung» (Doppelverdienst) ist verboten worden. Jeder kann nur bei einem einzigen staatlichen Arbeitgeber auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen. Den «Volkskünstlern» und «verdienten Künstlern» wurde die hohe Monatsrente, die sie mit ihrem Titel bekamen, entzogen. Im weitern betrafen die strengeren Massnahmen hauptsächlich Aerzte, Ingenieure, Rechtsanwälte, wissenschaftliche Forscher, Professoren und Publizisten. Möglicherweise liegt dem allem die Absicht zugrunde, die parteilose Intelligenz zurückzudrängen, da ja die Partei-Intelligenz infolge der anderen Neuerungen nunmehr bessere Möglichkeiten hat, gutbezahlte staatliche Posten zu beziehen.

Die Studentenfrage

Als in Belgrad die Studenten auf die Strasse gingen, wurden in Rumänien binnen 24 Stunden die Stipendien von monatlich 350 Lei auf 450 Lei erhöht. Die Zulassung zur Universität ist von keinerlei ideologischen Bestimmungen mehr abhängig. Die Anwärter müssen nur ihre nunmehr rein sachlich verstandenen Personalien angeben, und dann entscheidet allein das Resultat der Aufnahmeprüfung. Den Bewerbern steht es sogar frei, selbst die Universität zu bestimmen, an der sie studieren wollen. So ist es zum Beispiel geschehen, dass ein Klausenburger Student, der fünf Jahre Gefängnis wegen Betrugs hinter sich hatte, sich nach seiner Haftentlassung am anderen Ende des Landes, in Jasi, für die Aufnahmeprüfung bewarb. Auf Grund seines Examins wurde er zugelassen. Selbst verblüfft, ging er zum Dekan und erklärte ihm seine Situation. Dieser legte ihm dar, wenn die Strafe abgessen

und die Aufnahmeprüfung bestanden sei, stehe einer Wiederaufnahme des Studiums nichts im Wege.

Anscheinend lässt heute auch der starke Druck wieder nach, der seit Jahren auf die ungarische Minderheit in Siebenbürgen ausgeübt worden war. Bei Anstellungen und Beförderungen ist die ungarische Abstammung kein hemmender Faktor mehr. Auch sind die nach dem Ungarnaufstand von 1956 massenhaft inhaftierten Ungarn von Siebenbürgen alle freigelassen worden, wenn auch die Rehabilitierung der schuldlos Verfolgten in vielen Fällen noch auf sich warten lässt.

Alle diese Massnahmen auf verschiedenen Gebie-

ten lassen eines klar erkennen: Auf Grund der Erfahrungen in anderen sozialistischen Ländern will es die rumänische Partei nicht dazu kommen lassen, dass die führende Rolle der Partei, unter welchen Umständen auch immer, in Frage gestellt werden könnte. Die beiden grossen Parallelen, Parteiorganisation einerseits und Staatsverwaltung plus Wirtschaftsleben andererseits, scheinen sich in manchen sozialistischen Ländern immer mehr voneinander zu entfernen. In Rumänien aber nähern sie sich. Die Partei zieht direkt in die Verwaltung und ins Wirtschaftsleben ein und hält die Zügel dort fest in der Hand. Einer «unkontrollierten Liberalisierung» ist vorgebeugt. ■

Fünfzig Jahre erste sowjetische Verfassung

Offizielle Texte der UdSSR, wie schriftliche Garantie der Souveränitätsrechte von Bruderländern, haben ihren eigenen Wert. Trotzdem sei hier des Jubiläums der ersten Sowjetverfassung gedacht.

Vor 50 Jahren bestimmte die erste sowjetische Verfassung namentlich die Entrechtung der «Ausbeuter» und die Diskriminierung der Bauern.

Die vom 3. Allrussischen Sowjetkongress gewählte Verfassungskommission arbeitete bis zum 5. Juli 1918. Am 3. Juli wurde der Entwurf von einer speziellen Kommission des Zentralkomitees der russischen KP unter Lenin überprüft. Nachdem die Parteikommission den Entwurf bestätigte und einige Verbesserungen und Ergänzungen machte, wurde er dem 5. Allrussischen Sowjetkongress, dem damaligen sowjetischen Parlament, unterbreitet. Dieser Kongress nahm den Entwurf am 10. Juli 1918 ohne Aenderung und einstimmig an. So entstand vor 50 Jahren die erste Sowjetverfassung, über welche die «Pravda» in einem Leit- und Redaktionsartikel vom 12. Juli folgendes schrieb: «Diese Verfassung... wird das Evangelium des Proletariates der ganzen Welt.»

Die Bolschewiken mit Lenin an der Spitze wollten sich eigentlich durch keine Verfassung binden lassen; auf das Drängen der linken Sozialrevolutionäre hin mussten sie jedoch der Verfassung zustimmen. Am 3. Sowjetkongress, im Januar 1918, war die «kleine Verfassung», die Deklaration der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes, angenommen worden, welche die wichtigsten Grundsätze der späteren Verfassung schon enthielt und am 10. Juli als Einleitung zur Verfassung anerkannt wurde. Diese Erklärung (Punkt 1) bestätigte die Beraubung der politischen Macht der «Ausbeuter»: «Der 3. Kongress der Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten ist der Meinung, dass es heute, im Moment des entscheidenden Kampfes des Volkes gegen seine Ausbeuter, für die Ausbeuter keinen Platz in irgendwelchen Machtorganen geben kann.» Als Staatsform wurde die «Föderation der nationalen Sowjetrepubliken» verkündet (Punkt 2), ohne jedoch auf den Inhalt dieser Föderation auch nur einen Hinweis zu machen. Als Prinzipien der sowjetischen Aussenpolitik wurden angeführt: Kampf für den Frieden, gegen die

koloniale Unterdrückung, für das Recht der Nationen auf die Selbstbestimmung(!).

Die Verfassung vom 10. Juli 1918 konkretisierte nur die Entrechtung der ehemaligen «Ausbeuter». Art. 65 beraubte jene Personen der Wahlrechte, welche in der Vergangenheit Lohnarbeit anwendeten, um dadurch Gewinne zu erzielen, Personen, welche von nichterarbeiteten Einkommen lebten, die privaten Händler, die Geschäfts- und Handelsvermittler und andere nichtarbeitende Elemente (u. a. auch die Priester aller Bekenntnisse). Art. 65 garantierte die Führung der «Arbeiterklasse» im Staat dadurch, dass er für Stadt und Land unterschiedliche Bestimmungen einführte. Bei den Wahlen in den Sowjetkongress entfiel ein Deputierter in den Städten auf 25 000 Wähler, auf dem Land auf 125 000 Einwohner. Die Vertretungsnorm fiel dadurch im allgemeinen 1:3 zugunsten der Arbeiter aus.

Bemerkenswert waren die Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft. Art. 20 erlaubte, dass ausländische Werk tätige auf Grund des Beschlusses irgendwelchen Lokalsowjets «ohne irgendwelche erschwerende Formalitäten die russische Staatsbürgerschaft erhalten». Dieser Artikel wurde in Hoffnung auf die während mehrerer Jahre in Moskau ungeduldig erwartete westeuropäische Revolution in die Verfassung aufgenommen.

Das Grundgesetz enthielt nur drei Artikel, welche die föderative Struktur Russlands regulierten, wodurch alle Fragen des föderativen Staatsgebildes offen gelassen wurden. Als Prinzip des staatlichen Aufbaues wurde schon damals das national-territoriale angenommen.

Diese erste Verfassung der Russischen Sozialistischen Sowjetrepublik blieb bis 1924 in Kraft; nachdem nämlich am 30. Dezember 1922 die Sowjetunion als Bundesstaat errichtet worden war, musste eine neue Verfassung für die Union erlassen werden. Diese für einen liberalen Kurs gedachte Verfassung wurde jedoch 1936 durch die Stalinsche ersetzt, welche bis heute in Kraft ist. ■